

ASI- Info Feuerwehr:

3.2 Reifen

(Stand April 2012)

Im Feuerwehrbereich mit den bekannten geringen Laufleistungen können Reifen noch nach 8, 10 oder mehr Jahren neuwertig aussehen. Untersuchungen der Reifenhersteller, des TÜV, des ADAC und der DEKRA haben jedoch ergeben, dass die Funktionstüchtigkeit von Reifen ab einem Reifenalter von 7 bis 10 Jahren deutlich abnimmt. Dadurch kann es während der Fahrt zu Unfällen durch defekte Reifen kommen.

Die Materialalterung der Reifen, z.B. durch chemische Umwandlungsprozesse, kann bisher nur durch Laboruntersuchungen mit zumeist zerstörenden Prüfmethoden festgestellt werden. Aus dem äußeren Erscheinungsbild des Reifens lassen sich keine Rückschlüsse bezüglich der Materialalterung und damit der Festigkeit und Standsicherheit ziehen.

Feststellungen, z.B. des TÜV, bei den gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eines Feuerwehrfahrzeugs können nur bestätigen, dass die Reifen äußerlich in Ordnung sind (z.B. Profiltiefe). Dies ist aber keine umfassende Sicherheitsprüfung, weil lediglich eine Sichtprüfung durchgeführt wurde.

Gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen sind die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge und das Befahren von Bordsteinen, Feldwegen usw. größer als bei normalen Lastkraftwagen.

Aufgrund der Untersuchungen durch die o.g. Institutionen ist es angezeigt, Reifen von Feuerwehrfahrzeugen spätestens 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszutauschen, da nach dieser Zeit nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit der Bereifung gerechnet werden kann. Gleiches gilt für Reservereifen und Reifen an Feuerwehranhängern. Bei runderneuertem Reifen ist das Herstellungsdatum und nicht das Datum der Runderneuerung für den Austausch entscheidend. *Letztlich kann jedoch nur der Reifenhersteller wegen der unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien konkrete Angaben zu Austauschfristen machen.*

Das Herstellungsdatum ist an der Reifenschulter eingepreßt. Die letzten drei Ziffern der DOT-Nummer (Department of Transportation) geben die Herstellungswoche und das Herstellungsjahr wieder. Dabei ist das Jahr nur mit einer Ziffer dargestellt (z.B. 236 = 23. Kalenderwoche im Jahr 1976, 1986 oder 1996).

In den 90-er Jahren hergestellte Reifen sind i.d.R. zusätzlich mit einem Dreieck rechts neben der Jahreszahl, ab dem Jahr 2000 hergestellte Reifen mit einer zweistelligen Jahreszahl

(2000 = 00) gekennzeichnet.

Weiterhin besteht natürlich die Notwendigkeit der regelmäßigen und sorgfältigen Sichtkontrolle der Reifen und die Pflicht zum Austausch bei sichtbaren Mängeln (Risse, Deformationen, Durchschläge, mangelnde Profiltiefe usw.) vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung.

Hinweis zur Winterreifenpflicht

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit M+S-Reifen oder gleichwertigen Reifen („Berg mit Schneeflocke“ oder Bescheinigung des Reifenherstellers zur Gleichwertigkeit) gefahren werden. Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 (Busse mit mehr als 9 Sitzen bzw. Lkws mit einer Gesamtmasse größer 3,5 t) dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn nur an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen oder gleichwertigen Reifen angebracht sind. Dies gilt nicht, wenn bauartbedingt keine M+S- oder gleichwertige Reifen verfügbar sind.

Ansprechpartner:



Dirk Flesch
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 / 973342
E-Mail: flesch@uks.de